

Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von acht Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Grohnde und Kirchohsen

Der Firma Ebert Erneuerbare Energien Projekt GmbH & Co. KG, wird aufgrund ihres Antrages vom 25.04.2016 mit Bescheid vom 22.12.2016 gem. §§ 4 - 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. §§ 10 (förmliches Verfahren) 12, 13 BImSchG; § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) i.V.m. Ziff. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV; § 1 und Anl. 1.8 Ziff. 8.1 der Nds. Zuständigkeitsverordnung Umwelt und Arbeitsschutz (NZustVO UmwAS) die Genehmigung erteilt, in der Gemeinde Emmerthal (Gemarkungen Grohnde und Kirchohsen) acht WEA zu errichten und zu betreiben. Die Gesamthöhe der Anlage beträgt jeweils 217 m (Nabenhöhe = 149 m).

Der Bescheid einschließlich seiner Begründung kann vom 02.01.2016 bis zum 20.01.2017 während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 08.30 - 15.30 Uhr, freitags von 08.30 - 13.00 Uhr - eingesehen werden beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, Süntelstraße 9, 31785 Hameln.

Gleichzeitig ist der Bescheid nachstehend einzusehen.

Az. 52.44-710 / 5-08 / 16 / 002_22-29

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

Im Auftrag

Hameln, 22.12.2016

Landkreis Hameln-Pyrmont, Postfach 101335, 31763 Hameln
Gegen Empfangsbekanntnis

Ebert Erneuerbare Energien
Projekt GmbH & Co. KG
Feldbergstraße 6 A
38162 Cremlingen

Dienststelle: Umweltamt
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Riegel B, 3. OG Zimmer 12
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung
Ansprechpartner: **Karl Holweg**
Telefon: 05151 / 903-0
Durchwahl: 05151 / 903-4301
Telefax: 05151 / 903-4302
E-Mail: karl.holweg@hameln-pyrmont.de
Internet: www.hameln-pyrmont.de

Aktenzeichen: 52.44-710 / 5-08 / 16 / 02 _ 22-29

Datum: 22.12.2016

GENEHMIGUNGSBESCHEID

- I. Vorhaben
- II.1 Genehmigung des Vorhabens
- II.2 Nebenbestimmungen/Hinweise zur Genehmigung
- II.3 Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen
- II.4 Beteiligte Träger öffentlicher Belange
- II.5 Rechtsgrundlagen
- II.6 Begründung
- III. Gem. § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen
ggf. mit Nebenbestimmungen/Hinweisen
- IV. Kostenregelung
- V. Anordnung der sofortigen Vollziehung
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Vorhaben

Errichtung und Betrieb
8 Windenergieanlagen (WEA)
des Typs Vestas V 136 mit

Nabenhöhe	149 m
Rotordurchmesser	136 m
Gesamthöhe	217 m
Nennleistung	3,45 MW

in 31860 Emmerthal mit den Standorten:

lfd. Nr. ASt	meine lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück[e]	(UTM-E) 32 U-	(UTM-N) 32 U-
1	22	Kirchohsen	4	2/1, 55/1	525710	5762897
2	23	Kirchohsen	4	26,27,11/1, 14/3, 9	526117	5763159
3	24	Kirchohsen	4	34, 33	526437	5763601
4	25	Grohnde	1, 8	(1): 35/11, 35/9 (8): 1/1, 10/8, 10/9	526888	5762635
5	26	Grohnde	1	34, 35/6, 33, 32, 31, 30	526999	5763046
6	27	Grohnde	1	4, 1/1, 3/1, 3/2, 5/1	526932	5763409
7	28	Grohnde	2, 1	(2): 8/2, 7, (1): 7	527296	5763477
8	29	Grohnde	2	8/2, 3/11, 27/10,	527218	5763881

II.1

Genehmigung des Vorhabens

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Firma
Ebert Erneuerbare Energien
Projekt GmbH & Co. KG
Feldbergstraße 6 A
38162 Cremlingen
(Antragstellerin/Genehmigungsempfängerin)

wird hiermit nach Feststellung der Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Unterlagen (Ziff. II.3) - unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden (Ziff. III) - nach Maßgabe der unter Ziff. II.2 aufgeführten Nebenbestimmungen **die Genehmigung erteilt**, das unter Ziff. I beschriebene **Vorhaben** entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen (jeweils letzter Stand), die Bestandteile dieses Bescheides sind, durchzuführen.

Die Genehmigung gilt auch für Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides mit dem Bau (hier: Herstellung des Fundamentes) begonnen wird oder wenn die Anlage nicht spätestens zwei Jahre nach Baubeginn in Betrieb genommen wird. Sie erlischt ebenfalls, wenn die Anlage länger als drei Jahre außer Betrieb ist (§ 18 BImSchG).

II.2

Nebenbestimmungen / Hinweise

Bedingungen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) - auch solche der eingeschlossenen Entscheidungen (Ziff. III) - schieben die Wirksamkeit dieses Bescheides auf bzw. können bei Nichtbeachtung zur Unwirksamkeit dieser Genehmigung führen. Bei Nichtbeachtung von Auflagen kann die Genehmigung gem. § 21 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG ganz oder teilweise widerrufen oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) eingeleitet werden.

II.2.1

Vorbehalte / Nachträgliche Änderungen

Gemäß § 17 BImSchG (auch in Verbindung mit § 52 BImSchG) sind nachträgliche Anordnungen zu diesem Bescheid möglich - insbesondere zur Feststellung der Übereinstimmung tatsächlicher Auswirkungen der Anlagen auf Menschen, Tiere und Umwelt mit vorgelegten Prognosen hierzu. Dies gilt vor allem auch in Hinblick darauf, dass im Umfeld der WEA-Standorte streng geschützte Vogelarten ihren Lebensraum haben.

II.2.2

Bedingungen

II.2.2.1

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1. Vor Baubeginn ist die für die Erschließung des Windparks notwendige Ausnahme-genehmigung vom Bauverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gem. § 9 Abs. 8 FStrG von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hameln – vorzulegen. Integrierter Bestandteil dieser Ausnahme-genehmigung ist die Sondernutzungserlaubnis gem. § 8 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 8a Abs. 2 Nr. 1 FStrG für die Errichtung der Zuwegung im Zuge der B 83 – Anschluss „Berliner Straße“.
2. Aus der Schutzbedürftigkeit der Böden und der Tatsache, dass die geplanten Standorte in einem Trinkwassergewinnungsgebiet liegen, ist es erforderlich, vier Wochen vor Baubeginn eine bodenkundliche Baubegleitung zu benennen, die sämtliche Bodeneingriffe zu prüfen, zu minimieren und ggfls. die Bodenaustauschmänglichkeiten den örtlichen Verhältnissen anzupassen hat. Dieser Gutachter hat ebenfalls die Einhaltung der Vorgaben zum Austauschmaterial im Sinne einer Qualitätssicherung zu prüfen.

3. Für die beantragten Anlagen vom Typ Vestas V 136-3.45 MW wird vom Hersteller ein Schallleistungspegel von 105,5 dB(A) garantiert. Vermessungen dieses Anlagentyps liegen noch nicht vor. Sobald die ersten Messberichte zu diesem Anlagentyp bekannt sind, sind diese dem Umweltamt des Landkreises Hameln-Pyrmont unaufgefordert vorzulegen.

II.2.2.2

Landkreis Hameln-Pyrmont

Bauaufsichtsbehörde

gem. Stellungnahme vom 15.12.2016

Aktenzeichen: AS1 – 0006/16

1. Sollten die Maschinenhäuser der WEA 01, 02 und 03 mit Blick vom Schlosshof des Schlosses Hämelschenburg über die Geländeoberkante (ohne Bewuchs) des Scharfenbergs herausragen, ist die rechtlich erforderliche Nachtkennzeichnung als Hindernisfeuer am Turm der Windenergieanlagen als bedarfsgerechte Befuerung (Hinderniskennzeichen ausschließlich bei Annäherung von Flugobjekten) auszuführen. Die hierfür erforderliche Freigabe ist von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 1642, 38286 Wolfenbüttel einzuholen.
2. Vor Baubeginn (Aushub der Baugrube) ist durch Vorlage einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft über 3.960.000,- € (je Anlage: 495.000,-€) zugunsten des Landkreises Hameln-Pyrmont der gesicherte schadlose Rückbau der Anlagen sicherzustellen.
3. Vor Baubeginn muss eine Baugenehmigung für die Abgrabungen und Aufschüttungen vorliegen, die zur Herstellung der dauerhaft zu errichtenden Kranstellflächen und Zuwegungen angelegt werden. Dies betrifft alle Höhenveränderungen mit mehr als 30 cm Höhendifferenz. Dazu sind pro Anlage mindestens ein Quer- und Längsschnitt des WEA-Sockels einschließlich der Kranstellfläche mit zur Prüfung vollständigen Angaben (Maße, Höhenmaße, Kennzeichnung nach BauVorIVO, etc.) herzureichen, ebenso für die betroffenen Wegabschnitte. In den einzelnen Darstellungen sind die vorhandenen und geplanten Geländehöhen zeichnerisch darzustellen bzw. anzugeben.
4. Vor Baubeginn müssen entsprechend den DIBt Richtlinien für WEA 2012 /3/ die erforderlichen Gutachtlichen Stellungnahmen, zugehörig zu den vorgelegten Typenstatiken, vollständig vorgelegt, geprüft und genehmigt werden.
5. Vor Baubeginn müssen die auszuführenden Fundamenttypen und erforderlichen Baugrundverbesserungen angegeben und genehmigt sein.

6. Das Erstellen der Fundamente darf erst nach Freigabe der Gründungssohle durch einen anerkannten Bodengutachter erfolgen.
7. Vor Baubeginn sind, gemäß Tabelle 6 der gutachtlichen Stellungnahme zu Mindestabständen und Nachlaufströmungen der Windenergieanlagen auf die Hochspannungsleitungen (vom 08.07.2016), die zusätzlichen schwingungsdämpfenden Maßnahmen auszuführen und nachzuweisen.

II.2.3 Auflagen

II.2.3.1

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1. Ein Übergang der Rechte und Pflichten aus dieser Genehmigung ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Übertragung/Übernahme anzuzeigen.
2. Die Anlage ist technisch so auszustatten, dass die laufende Erfassung der Betriebszustände und deren Abruf mindestens für die Dauer eines halben Jahres möglich ist.
3. Die WEA 08 ist bei Schienenverkehr temporär abzuschalten um eine Gefährdung von sämtlichen Personen auszuschließen. Der Betreiber der Bahn hat die Betreiberin der WEA über die Vorbeifahrt eines Zuges so rechtzeitig zu informieren, damit die für die Abschaltung notwendigen Vorbereitungen getroffen werden können. Diese Regelung gilt auch für die Transporte auf dem Schienenweg zum und vom Atomkraftwerk Grohnde. Die für die Erfüllung dieser Auflage notwendigen Absprachen sind vertraglich zu regeln und einen Monat vor Inbetriebnahme der WEA dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, Süntelstraße 9, 31785 Hameln vorzulegen.
Sollten Schäden am Bahnkörper durch die WEA hervorgerufen werden, ist der Betreiber der Bahnstrecke unverzüglich zu informieren.
4. Innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme der WEA sind die für deren Errichtung notwendig gewordenen Veränderungen an Flächen (Zuwegungen, Lagerflächen u. dergl.) insoweit in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, als sie nicht für Betrieb, Instandhaltung und Rückbau der Anlage benötigt werden. Soweit Flächen für den Rückbau offen zu halten sind (keine agrarische Weiternutzung möglich), soll möglichst eine Abdeckung mit Schotterrasen oder entsprechender Begrünung erfolgen. Der Abschluss der entspr. Maßnahmen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Sofern die Anlage(n) länger als 20 Jahre betrieben werden sollen, ist deren weitere Stand-

sicherheit vor Ablauf des 20. Betriebsjahres der WEA gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

II.2.3.2

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Immissionsschutzbehörde (BlmSchG)

gem. Stellungnahme vom 09.06.2016

1. Das Bauvorhaben ist so zu gestalten, dass bei dem späteren Betrieb folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche in der Nachbarschaft gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm - gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses - nicht überschritten werden:
 - Dorf- und Mischgebiet:
(Immissionsorte: 02, 04 und 06)

tagsüber	60 dB (A)
nachts (22.00 – 6.00 Uhr)	45 dB (A)
 - Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungen
(Immissionsorte: 01, 03 und 05)

tagsüber	55 dB (A)
nachts (22.00 – 6.00 Uhr)	40 dB (A)
2. Die Einhaltung der unter Ziff. 1 aufgeführten Immissionsrichtwerte ist im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont messtechnisch gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) durch den Betreiber nachzuweisen (§ 26 BlmSchG). Die Messung ist innerhalb eines Monats nach der Aufforderung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont in Auftrag zu geben. Die Auftragsbestätigung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Der erstellte Messbericht ist dem Landkreis Hameln-Pyrmont (Umweltamt) unaufgefordert zuzuleiten.
3. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen sind diese zwingend mit einem Schattenwurfabschaltmodul auszustatten. Dabei sind sowohl die allein durch die Zusatzbelastung der Anlagen verursachten Überschreitungen der zulässigen Tages- und Jahreshöchstwerte (30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr) zu berücksichtigen, als auch die Vorbelastung. Das Modul ist jeweils so zu programmieren, dass die Restkontingente bei betrachteter Vor- und Zusatzbelastung zwar ausgeschöpft, bei Erreichen der zulässigen Gesamtbelastung die jeweilige Anlage aber sofort abgeschaltet wird.
4. Installation und Inbetriebnahme der Schattenwurfabschaltmodule sind durch einen Sachkundigen vorzunehmen und gegenüber der Unteren Immissionsschutzbehörde zu belegen.

5. Durch Eisabwurf von den Rotoren einer Anlage kann eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgehen. Die WEA sind daher so einzurichten, dass die in Zusammenhang stehenden Werte Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und Leistungsabgabe erfasst und überwacht werden. Wird eine Abweichung von den implementierten Vorgabewerten festgestellt, ist die Windenergieanlage automatisch stillzusetzen. Auf mögliche Gefahren ist Vorsorge durch geeignete Hinweisschilder und eventuelle Absperrungen zu treffen.
6. Eine Schlussabnahme hinsichtlich der unter II.2.3.1/2 und ggf. unter II.2.2.1 aufgeführten Nebenbestimmungen wird angeordnet. Der Termin ist rechtzeitig mit dem Umweltamt des Landkreises Hameln-Pyrmont (Herrn Hagemann – 05151 / 903-4308) abzustimmen.

II.2.3.3

Landkreis Hameln-Pyrmont

Bauaufsichtsbehörde

gem. Stellungnahme vom 15.12.2016

Aktenzeichen: AS1 – 0006/16

1. Vor Herstellung von Zuwegungen ist eine Beschreibung der Zufahrt zu dem Gelände bei der Standortkommune einzureichen. Sich evtl. daraus ergebene Auflagen und Bedingungen hinsichtlich Ertüchtigungsmaßnahmen von Banketten, Asphaltbereichen etc. und ggf. erforderlichen Bankbürgschaften für die Zufahrt sind einzureichen bzw. umzusetzen.
2. Der Beginn der Baumaßnahme ist der Bauaufsicht 4 Wochen vorher anzuzeigen, da diese einen Prüflingenieur zur Abnahme der Bewehrung, der Ausführung und der Abmessungen des Fundamentes vor dem Betonieren beauftragt. Der Bauaufsicht und dem Prüflingenieur ist dann mind. 48 Std. vor Beginn des Betonierens der Stahlbetonbauteile anzuzeigen.
3. Die erforderlichen Betriebsbeschränkungen der Tabelle 3 und 4 des Turbulenzgutachtens F2E (Fluid & Energy Engineering GmbH&Co.KG) vom 07.07.2016 mit der Ref.-Nr. F2E-2015-TGD-120, Rev.0 sind bindend, solange dies nicht durch ein neu zu genehmigendes Gutachten neu geregelt wird. Die Zertifizierung des standortspezifischen Gutachtens ist dabei nachzuweisen.
4. Die jeweiligen Windenergieanlagen sind nach Beendigung der Nutzungsdauer oder wenn sie länger als 3 Jahre außer Betrieb sind, unverzüglich zurückzubauen. Fundament, Installationen sowie feste Zuwegungen sind vollständig zu entfernen, der entstehende Hohlraum ist so zu verfüllen, dass die landwirtschaftliche Verwendung der Grundstücke wieder gewährleistet ist.
5. Im Zuge der Inbetriebnahme, spätestens bis 2 Monate danach, sind für die Türme die endgültigen Abnahmeberichte vorzulegen. In den Abnahmeberichten ist der Vollzug der

Auflagen des Lastgutachtens, des Typenprüfberichtes für Gründung und Turm zu bescheinigen. Die Abnahmeberichte sind der Bauaufsicht des Landkreises Hameln-Pyrmont vorzulegen.

6. Die Konformitätsbescheinigungen und das Inbetriebnahmeprotokoll mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind, sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nach Erstellung unverzüglich vorzulegen.
7. Die regelmäßigen Überprüfungen der einzelnen Bauteile sind erstmals vor Ingebrauchnahme der Windenergieanlagen, und im Folgenden gemäß den Auflagen der Prüfberichte des TÜV Nord mind. alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mind. jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Die Sachverständigenberichte der Überprüfung sind dem Bauaufsichtsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont unaufgefordert zu übersenden.
8. Die Abnahmen der zu fertigenden Gründungssohlen, sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Baugrundverbesserung (Bodenaustausch, Bodenstabilisierung, Verdichtung etc. gemäß des Bodengutachtens des Büro IBB Bischof mbH, Dipl.-Geol. Sillmann, Goldstraße 4, 06484 Quedlinburg vom 27.06.2016) sind durch einen anerkannten Bodengutachter überwachen zu lassen.
9. Sollte zur Abführung des Niederschlagswassers eine Drainage anzulegen sein, so ist diese fachgerecht einzubauen und durch einen anerkannten Bodengutachter abnehmen zu lassen. Die Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert unmittelbar nach der Abnahme dem Landkreis Hameln-Pyrmont vorzulegen.
10. Die Hinweise und Auflagen der folgenden Prüfberichte zu den Typenprüfungen und der Gutachtlichen Stellungnahmen bzgl. der WEA 01 bis 08 vom Typ Vestas V-136-3.45MW, NH 149m, sind für die Bauausführung maßgebend und als Auflagen dieser Genehmigung zu beachten:

Prüfbericht des TÜV Süd:

- Stahlrohrturm V-136-3.45MW, NH 149m, Prüfnr. 2494662-1-d Rev.1 v. 04.04.2016
- Flachgründung mit Auftrieb D: 29m, Prüfnr. 2494662-2-d Rev.1 v. 04.04.2016
bzw.
- Flachgründung ohne Auftrieb D: 24m, Prüfnr. 2494662-3-d Rev.1 v. 04.04.2016

Gutachtliche Stellungnahmen s. Bedingung Nr. 4.

11. Der Bauleiter hat eine Erklärung darüber einzureichen, dass die Errichtung des dritten, vierten und fünften Turmsegmentes und der Gondel innerhalb eines Tages eingehalten wurde (s. Auflage 5. Typenprüfung).
12. Innerhalb des ersten Halbjahres nach der Montage, allerdings nicht unmittelbar nach der Inbetriebnahme, muss die planmäßige Vorspannung der Ankerbolzen durch Überprüfung und ggf. Nachspannen sichergestellt werden. Für die Schrauben ist regelmäßig mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.
13. Der sichtbare Teil des Fundaments (Fundamentsockel) ist mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen

Brandschutz:

14. Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wurden objektbezogen anhand eines Gutachtens, mit der Nr. 16-259-S, des Sachverständigenbüros CSR Brandschutzingenieure GbR, Dipl.-Ing. Christoph Schaefer, Eichbreite 15, 31785 Hameln, vom 24.05.2016, nachgewiesen. Die darin enthaltenen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie die folgenden Bauscheinauflagen sind einzuhalten.
15. Zur Schlussabnahme durch die Bauaufsicht ist vom Aufsteller des Gutachtens oder einer anderen sachverständigen Person, die vom Bauherrn beauftragt wird, eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen aus dem vorgenannten Gutachten und die folgenden Bauscheinauflagen umgesetzt wurden.
16. Um im Brandfall eine rasche Orientierung und Lagebeurteilung zu ermöglichen, ist gemäß des o.g. Gutachtens für das Gesamtobjekt (alle WEAs) ein Feuerwehrplan (Lageplan) nach DIN 14095 mit der Nummerierung der einzelnen Anlagen zu erstellen. Der Plan ist der Brandschutzprüferin zwecks Verteilung in 5facher Ausfertigung (einmal laminiert, dreimal in Sichthüllen und einmal auf CD) einzureichen.
17. Die für die Feuerwehr nach §§ 1 und 2 DVO-NBauO erforderlichen Zufahrten und Entwicklungsflächen sind gemäß der DIN 14090 herzustellen und ständig freizuhalten. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar durch Schilder hinzuweisen.
18. Innerhalb der einzelnen Bereiche der WEAs sind Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Es ist dauerhaft durch das Anbringen von Schildern darauf hinzuweisen.

II.2.3.4

Untere Naturschutzbehörde

gem. Stellungnahme vom 12.12.2016

Az.: 532/11.14-Le

1. Das von der Antragstellerin vorgelegte und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen- und Ablenkungskonzept vom 23.11.2016 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Dieses Konzept ist für die Betriebszeit der Anlagen vertraglich mit den Eigentümern der Flächen abzusichern.
2. Darüber hinaus werden in Umsetzung des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“, Anlage 2 (Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 212 ff.) gem. Kap. 7.2 folgende temporären Betriebszeitenbeschränkungen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos festgesetzt:

Zugvögel (Kraniche)

Die acht WEA sind während der Hauptzugzeit im Frühjahr vom 20.02. bis zum 20.03. jeden Jahres unter bestimmten Bedingungen temporär abzuschalten. Die WEA sind ab dem 3. Tag des Massenabflugs vom Lac du Der-Chantecoq in Frankreich über die nächsten drei bis fünf Tage zwischen der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung und der abendlichen bürgerlichen Dämmerung abzuschalten. Der angegebene Zeitraum dient als Richtwert. Die realen Abschaltzeiten richten sich nach dem tatsächlichen Eintreffen größerer Zuggruppen, wenn eine der folgenden Bedingungen für schlechte Witterungsverhältnisse erfüllt wird:

- Wind aus Nord bis Ost
- Nebel, Schneefall bzw. schlechte Sicht (Sichtweite unter 200 m)

Die Überwachung der Witterungsverhältnisse hat durch die ökologische Betriebsbegleitung entweder über eine Webcam in Gondelhöhe und über die Messung der Windverhältnisse an den WEA oder alternativ über die Wettervorhersage für Emmerthal zu erfolgen. Die Überwachung der Zugsbewegungen der Kraniche ist durch Abfrage der einschlägigen Informationsseiten im Internet durchzuführen.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ist umgehend über temporäre Abschaltungen zu unterrichten. Die dazugehörenden Zug- und Wetterdaten sowie die Betriebsdaten sind zu protokollieren und der UNB zur Verfügung zu stellen.

Rotmilan

Die acht WEA sind ab Beginn bodenwendender Bearbeitungen und Erntearbeiten in einem 100 m-Umkreis um den Mastfuß für drei Tage zwischen dem 1. März und 15. August im Zeitraum zwischen der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung und der abendlichen bürgerlichen Dämmerung abzuschalten.

Die im Maßnahmenkonzept auf den Seiten 2+3 beschriebenen, zusätzlich zu bildenden Abschaltgruppen sind gemäß Beschreibung und Kartendarstellung zwingend umzusetzen. Als weitere zusätzliche Abschaltgruppe sind die Korridore der WEA 1 und 2 mit aufzunehmen, da die Zuflugmöglichkeiten wegen der Enge und der Nähe zum Wald nur begrenzt möglich sind:

- Bei der temporären Abschaltung der WEA 01 wird zudem die WEA 02 abgeschaltet.
 - Bei der temporären Abschaltung der WEA 02 wird zudem die WEA 01 abgeschaltet.
3. Die Mastfußbereiche einschließlich der Kranstellflächen sind an allen acht WEA-Standorten so zu gestalten, dass diese für den Nahrung suchenden Rotmilan möglichst unattraktiv sind:
- Primär ist eine früh hochwachsende Gras-Ruderalflur vorzusehen, welche jährlich einmalig ab Oktober gemäht werden kann.
 - Alternativ ist eine Schotterschicht aufzutragen, welche das Aufkommen von Vegetation verhindert.

Die Entwicklung von Brachflächen ist nicht zugelassen.

4. Darüber hinaus sind in Umsetzung des Leitfadens gem. Kap. 7.3 folgende Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen festzusetzen:

Es ist ein artspezifisches bzw. artgruppenspezifisches Abschaltscenario im Zeitraum vom 15.07. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei definierten Witterungsverhältnissen (Temperaturen über 10°C, Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und kein Regen) an den acht WEA gemäß Artenschutzleitfaden (Pkt. 7.3 a)) und den vorliegenden Informationen zur konkreten räumlichen Situation vorzusehen. Das Abschaltscenario kann dann im laufenden Betrieb durch das begleitende Gondelmonitoring (siehe Kapitel 4 des Maßnahmenkonzeptes) einzelfallbezogen im Sinne des Artenschutzleitfadens nach Zustimmung der UNB optimiert werden.

Gondelmonitoring

Es ist ein mind. zweijähriges Gondelmonitoring an den WEA Nr. 1, 2, 4 und 6 nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) gemäß Artenschutzleitfaden (Pkt. 8) durchzuführen, welches mit Inbetriebnahme der WEA zu beginnen ist. Dabei sind vom 1. April bis 30. November die Fledermausaktivitäten, insbesondere auch zur Erfassung der Zugdaten sowie der späten Aktivitäten der Zweifarbfledermaus, aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Ergebnisse sind der UNB vorzulegen und auszuhändigen.

5. Sonstiger Artenschutz – Bauzeitenregelungen
Zum Schutz von Bodenbrütern, insbesondere der Feldlerche, sind für die Errichtung der WEA folgende Bauzeitenregelungen vorzusehen:
 - Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes mit den Ablenkungsflächen sowie die CEF-Maßnahmen für die Ablenkung der Bodenbrüter sind mit Baubeginn der ersten WEA einzurichten.
 - Zur Umsetzung der Bauzeitenregelungen, zur Regelung der Abschaltalgorithmen sowie zur Durchführung des Maßnahmen- und Ablenkungskonzeptes ist eine ökologische Bau- und Betriebsbegleitung einzurichten und für die Betriebszeit der WEA vorzuhalten.
6. Alle Maßnahmen müssen vertraglich so abgesichert werden, dass diese für die gesamte Standzeit der WEA funktionsfähig sein müssen.
7. Zur Vermeidung einer baubedingter Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere (u.a. Feldlerche) sind die Bodenarbeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundaments, etc.) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten vorzunehmen. Gegebenenfalls ist, wenn die Baufeldräumung in die Brut- und Aufzuchtzeiten fällt, die zu bearbeitende Fläche vorab für die Tiere unattraktiv herzurichten (z.B. frühzeitiges Häckseln oder Grubbern und Vornahme einer Vergrämung mit Flatterband). Eine Ausnahme ist ferner möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Bereichen unmittelbar vor Beginn der Errichtung der WEA keine Bodenbrüter dokumentiert sind.

FFH-Verträglichkeit

8. Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist bis zum 31.03.2017 nachzureichen.

Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

9. Die endgültige, mit der UNB abgestimmte Fassung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bauvorhaben ist bis spätestens Juli 2017 fertigzustellen. Die festgesetzten Maßnahmen sind bis Ende 2017 auszuführen.

II.2.3.4

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (Luftaufsicht militärisch)

gem. Stellungnahme vom 16.06.2016

Aktenzeichen: Infra I 3_II-117-16-BIA

1. Spätestens vier Wochen vor Baubeginn (hier: Herstellung des Fundaments) sind dem Bun-

desamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr, Fontainen-
graben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens: Infra I 3_II-117-16-BIA
alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordina-
ten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeich-
nung und Zeitraum von Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

II.2.3.5

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Wolfenbüttel (Luftaufsicht zivil)

gem. Stellungnahme vom 13.06.2016

Aktenzeichen: 14.30316-3 (1444.36/16)

1. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AVV NfL
I- 143/07 vom 24.05.2007 in Verbindung mit der AVV BAnz AT 01.09.2015 B4 zu versehen
und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen. Im äußeren
Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 m
orange - 6 m weiß - 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder
grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grau-
weiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009)
oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleucht-
farben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus
umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen in der Mitte des
Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend
in 40 ± 5 m über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m
hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe
des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A,
20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3. des Chicagoer
Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6
m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund/ Wasser eingesetzt werden. In diesem Falle
kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der
Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m
überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Ro-
torblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Ro-
torblattspitze keine Beschränkungen.

1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Die Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund oder Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund oder Wasser 40 m unterschreiten würde. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 8.1.

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben der AVV, Anhang 6, erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Absatz 1 Satz 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen. Der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unter-

schreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

1.3 Installation

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3, nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer **069/ 780 72656** unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

1.5 Sonstiges

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Absatz 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der AVV zu achten. **Über die Genehmigung einer Peripheriebefeuerung entscheidet die Luftfahrtbehörde auf Antrag unter Einbeziehung der Flugsicherungsorganisation.**

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

1.6 Störungsmeldungen

Ausfälle der Beteuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAMZentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer **069 - 780 72656** bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist dies ebenfalls unter der o. g. Rufnummer mitzuteilen.

Bei Störungsmeldungen ist die Objektbezeichnung, die dem Betreiber nach Veröffentlichung mitgeteilt wird, anzugeben.

2. Veröffentlichung

Die Windenergieanlagen sind aus Sicherheitsgründen als Luffahrt Hindernis zu veröffentlichen.

Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen hierfür besondere Vorkehrungen getroffen werden, so dass aus Sicherheitsgründen der Baubeginn rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn) bekannt zu geben ist.

Die Veröffentlichung wird von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstr. 5, 38304 Wolfenbüttel, veranlasst, der unter Angabe ihres Aktenzeichens 14. 30316-3 (1444. 36/16) folgende endgültige Veröffentlichungsdaten mitzuteilen sind:

- Name des Standorts
- *Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)*
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

II.2.3.7

Landkreis Hameln-Pyrmont (Untere Wasserbehörde)

gem. Stellungnahmen vom 20.05.2016 und 07.12.2016

Aktenzeichen: 52.13-328/5-08/16-001

1. Für die durch das Bauvorhaben neu entstehende versiegelte Fläche ist die Gesamtableitungsmenge des anfallenden Regenwassers auf das natürliche Maß von ca. 10 l/s*ha zu beschränken und ein Nachweis der Rückhaltung (Mindestgröße 50 l/m² abflusswirksame Fläche) entsprechend dem natürlichen Abfluss zu führen.
2. Der Abflussquerschnitt der Wegeseitengräben darf durch die Verrohrung nicht verkleinert werden.
3. Der Einlauf und Auslauf der Verrohrung ist mit Wasserbausteinen oder einem Stirnstück zu sichern.
4. Während der Bauzeit muss der Wasserabfluss in den Wegeseitengräben gewährleistet sein.

5. Durch die Baumaßnahmen entstandene Schäden an den Böschungen sind auf Kosten der Antragstellerin zu beseitigen.
6. Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Verunreinigung des Gewässers und der Wegeseitengräben ausgeschlossen ist.
7. Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen.
8. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die Verrohrungen der Wegeseitengräben soweit wie möglich wieder zurückzubauen.
9. Die Bauabnahme ist nach Fertigstellung beim Umweltamt des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen.
10. Die Antragstellerin hat den Beginn der Bauarbeiten mindestens einen Monat vorher dem Wasserversorger Gemeindewerke Emmerthal, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal, Tel.: 05155/69-0, Fax: 05155/69-119 als Begünstigten des Trinkwassergewinnungsgebiets der aktiven Wassergewinnungsanlage Kirchohsen (WGA) und der Unteren Wasserbehörde, Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, Tel.: 05151/903-4308, Fax: 05151/903-4302 anzuzeigen.
11. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle Beschäftigten sind vor Beginn der Bauarbeiten auf die Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet der aktiven WGA hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.
Wegen des gravierenden Eingriffs, vor allem während den wesentlichen Bauphasen der WEA (Aushub, Gründung, Verfüllung der Baugruben und Kabeltrassen) und der dazugehörigen Infrastruktur (Zuwegung, Leitungstrassen etc.), sowie der Lage aller WEA-Standorte innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets der WGA Kirchohsen ist über die gesamte Bauphase eine bodenkundliche und hydrogeologische Baubegleitung sicherzustellen. Die beauftragten Fachbüros zur Begleitung der Bauarbeiten sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont rechtzeitig vor Baubeginn der WEA zu benennen.
Darüber hinaus ist eine regelmäßige Qualitätsüberwachung des Grundwassers im Zustrom der WGA Kirchohsen durchzuführen. Das qualitative Grundwassermonitoring ist ebenfalls durch ein hydrogeologisches Fachbüro, welches ebenfalls einen Monat vor Baubeginn der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu benennen ist, zu begleiten. Die Dauer dieser Qualitätsüberwachung ist eng mit dem örtlichen Wasserversorger, dem Hydrogeologen und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

12. Zwischen den WEA 06 und 07 und dem Brunnen (Br.) 3 gibt es keinen Standort der im Rahmen der Überwachung des Grundwassers und unter dem Aspekt eines vorsorgenden Grundwasserschutzes Informationen zur Grundwasserbeschaffenheit liefern könnte. Da sich der Br. 3 der WGA Kirchohsen im direkten Grundwasserabstrom dieser beiden WEA befindet, ist hier dem vorsorgenden Trinkwasserschutz Rechnung zu tragen. Für eine qualitative Überwachung des Grundwasserleiters sind vor Beginn der Bauarbeiten jeweils an nachstehend genannten Standorten (Koordinaten) zwei Grundwassermessstellen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 121 einzurichten: **M8** (32527160 / 5763560) im Abstrom der für WEA 06 und **M9** (32527350 / 5763565) für WEA 07.
13. Darüber hinaus befindet sich der Br. 2 der WGA Kirchohsen im direkten Grundwasserabstrom der WEA 01 und 02. Um auch hier dem Trinkwasserschutz Rechnung zu tragen, ist abstromig dieser beiden WEA am Standort (Koordinaten 32526350 / 5763340) der flachen Grundwassermessstelle M4 (Lockergestein) zur Überprüfung der Grundwasserqualität im Festgestein eine tiefe Festgesteinsgrundwassermessstelle (M4_{tief}) gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 121 einzurichten. Die Messstelle M4 ist dabei zu erhalten und zukünftig mit M4_{flach} zu bezeichnen. Auch dieser Standort ist vor Beginn der Bauarbeiten zu errichten.
14. Die neuen Grundwassermessstellen sind ordnungsgemäß auszubauen und instand zu halten. Neuabteufungen und Außerbetriebnahmen sind mit der zuständigen Wasserbehörde und dem Wasserversorger abzustimmen. Neue Grundwassermessstellen sind lage- und höhenmäßig einzumessen und in einem Lageplan M. 1:5.000 / 1:10.000 darzustellen.
15. Die neuen Grundwassermessstellen sind so unter Verschluss zu halten und abzudichten, dass kein Oberflächenwasser und oberflächennahes Grundwasser eindringen und das Grundwasser verschmutzen kann. Auftretende Mängel sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
16. Die Grundwasserstände in den Grundwassermessstellen sind monatlich (parallel zum Turnus des Wasserversorgers) zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Messergebnisse sind auf Normal-Höhen-Null zu beziehen und fortlaufend zu dokumentieren.
17. Für den Fall, dass sich das Messstellennetz zu einem späteren Zeitpunkt als unzureichend erweist, wird die Anordnung weiterer Grundwassermessstellen bzw. Vorfeldmessstellen vorbehalten.
18. In den Betriebsbrunnen Br. 2 und 3 sind mittels Datenlogger fortlaufend die Leitfähigkeit und der Grundwasserstand zu messen und aufzuzeichnen.
19. Die langfristigen Auswirkungen der Baumaßnahmen und des Betriebs sind durch ein begleitendes Grundwassermonitoring (hydrogeologischen Beweissicherung) zu beobachten und zu dokumentieren. Das Grundwassermonitoring soll Aussagen zur Grundwasserstandschwankung und zur hydrochemischen Entwicklung beinhalten. Im Rahmen des Monitorings sind die Auswirkungen auf den Grundwasserleiter sowie die benachbarten Brunnen 2 und 3 der WGA Kirchohsen fachgutachterlich zu begleiten und zu bewerten. Der Unteren

Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont muss jeweils zum **15.02.** jeden Jahres einen Monitoring-Bericht für das vorhergehende Kalenderjahr übermittelt werden. Diese Dokumentation ist jährlich für 3 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten WEA zu erstellen. Danach sind die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse aus der Fortführung der Dokumentation mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont, den Gemeindewerken Emmerthal und dem Hydrogeologen im Hinblick auf eine ggf. notwendige Anpassung der Nebenbestimmungen abzustimmen.

20. Durchführung der hydrogeochemischen Beweissicherung:

Vor Beginn der Bauphase ist eine Referenzgrundwasseruntersuchung an den wesentlichen Vorfeldmessstellen M1, M5, M6, Mst-Br3=M7, den neu zu errichtenden Messstellenstandorten sowie den Brunnen 2 und 3 durchzuführen. Folgender Parameterumfang ist dabei mindestens zu analysieren:

Stoffgruppe	Parameter
Vor-Ort-Parameter	Färbung
	Trübung
	Geruch
	elektr. Leitfähigkeit
	pH-Wert
	Temperatur
	O ₂ -Gehalt
	Redoxpotential
chem.- und chem.-phys. Parameter	Gesamthärte
	Spektr. A.-koeffizient 254 mn
Hauptkomponenten (Anionen und Kationen)	Ammonium (NH ₄)
	Calcium (Ca)
	Chlorid (Cl)
	Eisen gesamt (Fe _{ges})
	Hydrogencarbonat (HCO ₃)
	Kalium (K)
	Magnesium (Mg)
	Mangan gesamt (Mn _{ges})
	Natrium (Na)
	Nitrat (NO ₃)
	Nitrit (NO ₂)
	Sauerstoff (O ₂)
	Sulfat (SO ₄)
	o-Phosphat
sonstige Anionen und Kationen	Bor (B)
	Fluorid (F)
sonstige Parameter	TOC

	AOX
	Phenolindex gesamt
Schwermetalle und sonstige Metalle	Aluminium (Al)
	Arsen (As)
	Blei (Pb)
	Cadmium (Cd)
	Chrom (Cr)
	Kupfer (Cu)
	Nickel (Ni)
	Quecksilber (Hg)
	Zink (Zn)
BTEX	
DOC	
Kohlenwasserstoff-Index (Mineralöl-KW)	
PAK (16 nach EPA-Liste)	

21. An den unter Punkt 20 genannten Messstellen sind während der Bauzeit sowie während der Betriebszeit weitere Grundwasseruntersuchungen in regelmäßigen Abständen durchzuführen.
22. Die Grundwasserqualität ist an den o. g. Messstellen und Brunnen mindestens einmal im Halbjahr (April, Oktober) in Abstimmung mit den Gemeindewerken Emmerthal zu erfassen.
23. Auffälligkeiten sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde zu melden.
24. Mindestens einmal jährlich ist eine Begehung der WEA-Standorte im Trinkwassergewinnungsgebiet durchzuführen, um den ordnungsgemäßen Zustand im direkten Umfeld der WEA zu überwachen.
25. Die Forderung zusätzlicher Maßnahmen auf der Grundlage des Monitorings behält sich das Umweltamt des Landkreises Hameln-Pyrmont unter Hinweis auf § 5 WHG ausdrücklich vor.
26. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser - auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser - ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
27. Sollten bei Erdarbeiten Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, ist unverzüglich das Umweltamt des Landkreises Hameln-Pyrmont zu benachrichtigen.
28. Wasserwirtschaftlich relevante Ereignisse während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z. B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde und der nächsten Polizeidienststelle sowie dem Wasserversorger zu melden.

29. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Der notwendige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Öle, Fette, usw.) zur Aufrechterhaltung der Bauarbeiten hat, unter Beachtung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ vom 17.12.1997 (VAwS – Nds. GVBl. 1997, 549) zu erfolgen. Es sind biologisch abbaubare Schmier- und Betriebsstoffe einzusetzen.
30. Das Baustellenlager ist außerhalb des Einzugsgebiets der WGA Kirchhosen zu errichten. Nur hier ist das Betanken der Antriebsmaschinen und sonstiger Hilfsaggregate oder ggf. notwendige Wartungs-, Reparatur- und Wascharbeiten an Maschinen etc. gemäß VAwS gestattet.
31. Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, nicht zu besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen.
32. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe – insbesondere Tropfverluste sowie verunreinigtes Bodenmaterial – sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ölbindemittel sind auf der Baustelle jederzeit in ausreichender Menge vorzuhalten.
33. Fahrzeuge und Kleingeräte sind unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1 m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenen Auffangwanne (siehe ATV-DVWK-A 781 Nr. 4.2.2) von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen zu betanken. Die Betankung ist nur unter Aufsicht und nur im Bereich des Baustellenlagers (s. Pkt. 30) durchzuführen.
34. Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht; dies betrifft z. B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente. Ein Einbau von RC-Material ist nicht zulässig.

Nur wenn alle vorgenannten Parameter das Grundwasser nicht gefährden oder schädlich verändern – also die Materialien nach LAGA umwelttechnisch unbedenklich sind (Kategorie Z0: uneingeschränkter Einbau), ist das Einbringen zugelassen. Materialien (z. B. Zement, Bentonit, Weichgele oder Hilfsstoffe), deren Einsatz beabsichtigt ist, sind einer vorherigen Beurteilung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu unterziehen.
35. Verfüllungen und Aufschüttungen dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Boden erfolgen. Dabei sind für die durchwurzelbare Bodenschicht die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Eine Verwertung von Bodenmaterial, das die Zuordnungswerte Z 0* im Feststoff oder Z 0* im Eluat überschreitet, ist aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes auch bei günstigen hydrogeologischen Be-

dingungen nicht zulässig. Die Vorsorgewerte gem. Techn. Regel Boden vom 05.11.2004 (TR Boden LAGA M20 – Stand Mai 2013) einzuhalten.

Im Trinkwassergewinnungsgebiet sind für Verfüllungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Vorsorgewerte Grundwasser einzuhalten.

Die Vorsorgewerte Bodenschutz (Feststoff) entsprechen den Werten des Anhangs 2 Nr. 4 der BBodSchV. Die Vorsorgewerte Grundwasser (Eluatwerte) sind Prüfwerte, bei denen bei einer Unterschreitung eine nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

36. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarne Zemente zu verwenden.
37. Bauabfälle dürfen nicht im Trinkwassergewinnungsgebiet verbleiben. Sie sind unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.
38. Bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist eine Grundwassergefährdung durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.
39. Zum Schutz des Bodens und der Gewässer sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) – sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für den Ölwechsel, z. B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen.
40. Im Trinkwassergewinnungsgebiet dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in und an den WEA gelagert werden. Es dürfen nur wassergefährdende Stoffe in den Getrieben und dem Generator im nicht vermeidbaren Umfang, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Technischen Regeln, verwendet werden. Es sind biologisch abbaubare Schmier- und Betriebsstoffe einzusetzen.
41. Treten bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Boden- bzw. Grundwassergefährdung, sind unverzüglich der betroffene Wasserversorger und die zuständige Wasserbehörde zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Einsatz von Löschwasser. Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar innerhalb der Windkraftanlagen anzubringen. Das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

42. Die relevanten Systeme der Windkraftanlagen sind durch Inspektion und Fernwartung regelmäßig zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten und dem Landkreis Hameln-Pyrmont (Umweltamt) vor Betriebsbeginn vorzulegen. Der Wartungsplan muss neben der Information, dass die Anlagen in einem Trinkwassergewinnungsgebiet stehen, auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können, beinhalten. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörde und des Wasserversorgers sind im Wartungsplan festzuhalten und in den Windkraftanlagen deutlich sichtbar auszuhängen.
43. Ein erforderlicher Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Hydrauliköl) ist von Spezialunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen. Zu verwenden sind vor allem dichte Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen:
 - a. Hochfeste Spezialschläuche mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken,
 - b. Spezialschlauchsysteme, bei denen infolge Leckagen der Befüllvorgang automatisch unterbrochen wird.
44. Der Trafo ist mit max. 1.800 L Trennöl der WGK 1 zu betreiben.
45. Der Auffangraum der Trafostation ist entsprechend den Angaben eines Gutachtens der Antragsunterlagen auszuführen. Die dort genannten Angaben, Auflagen und Randbedingungen für Ausführung, Betrieb und Beaufschlagungsfall sind einzuhalten. Als Transformatortyp sollte ein Trockentransformator bevorzugt werden.
46. Verbleib und ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Anlage beim Abbau/ Rückbau der Anlage sind nachzuweisen.

II.2.3.8

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt, Hildesheim

gem. Stellungnahme vom 30.06.2016

Aktenzeichen: 7843 2.9

1. Zu allen Einrichtungen wie Maschinen, pers. Schutzausrüstungen und Niederspannungsgeschäften, die unter den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) – Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt – fallen, sind am Betriebsort die EG-Konformitätserklärungen sowie die Betriebsanleitungen aufzubewahren.
2. Zu allen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes fallen, sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren:
 - Berichte zu den Prüfungen vor Inbetriebnahme
 - Betriebsanweisungen
 - Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen

II.2.4

Hinweise

II.2.4.1

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1. Hier nicht gem. § 13 BImSchG eingeschlossene, für die Realisierung des Vorhabens jedoch notwendige Entscheidungen z.B. der zuständigen Straßenbaubehörde, der zust. Bauaufsichtsbehörde oder der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) sind bei Vorliegen der konkreten Planungsdaten nach Rücksprache und Abstimmung mit den zuständigen Behörden separat zu beantragen. Die Genehmigungsbehörde soll über entspr. Verwaltungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden.

Voraussetzung für die Errichtung der WEA ist die Sicherstellung deren ordnungsgemäßer Erschließung. Sofern die Erschließung der Anlage über private Wege bzw. Zufahrten mit Anschluss an eine Landes- oder Kreisstraße erfolgt, ist sie erst dann gesichert, wenn der Antragstellerin die durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln (NLStBV-HM) zu erteilende Ausnahmegenehmigung gem. § 24 Straßengesetz (StrG) vom Bauverbot nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StrG, die nicht Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides ist, vorliegt.

Solange erforderliche Zustimmungen/Genehmigungen nicht erteilt sind, kann dieser Bescheid für die WEA nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die genannten Entscheidungen für die aktuelle Baudurchführung noch nicht benötigt werden. Erfolgen weitere bauliche Aktivitäten ohne die notwendigen Entscheidungen und werden diese dann nicht im Sinne der Antragstellerin getroffen, geht dies zu Lasten der Antragstellerin und kann u.U. Rückbaumaßnahmen zur Folge haben.

2. Dieser Bescheid wird öffentlich bekanntgemacht auf der Internetseite des Landkreises Hameln-Pyrmont (Hinweisbekanntmachungen in der *Deister- und Weserzeitung* sowie den *Pyrmonter Nachrichten* oder der im Raum Bad Münder erscheinenden *Neuen-Deister-Zeitung*).

II. 2.4.2

Untere Wasserbehörde

gem. Stellungnahmen vom 20.05.2016 und vom 07.12.2016

Aktenzeichen: 52.13-328/5-08/16-001

1. Das Niederschlagswasser, welches durch die Versiegelung der Flächen entsteht, sollte vor Ort versickern. Aufgrund der teilweise starken Neigung des Geländes ist es auch möglich, das Niederschlagswasser über eine Leitung an anderer Stelle im Windpark versickern zu

lassen. Wichtig ist dabei, dass die Ablaufmenge nicht die natürliche Ablaufmenge in diesem Gebiet überschreitet.

2. Eine Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer ist in jedem Fall genehmigungspflichtig. Eine solche Genehmigung wird nicht durch die BlmSch-Genehmigung erfasst, sondern muss getrennt beantragt und ggfs. erteilt werden.
3. Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht andere nach dem Gesetz erforderlich werdende Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse etc.
4. Eigene Schadensersatzansprüche gegenüber der Genehmigungsbehörde und Schadensersatzansprüche Dritter können aus dieser Genehmigung nicht abgeleitet werden. Für alle Schäden, die nachweislich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, haftet der Antragsteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Auf die einschränkenden Bestimmungen der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 15.12.1987 wird besonders verwiesen.
6. Das derzeitige Grundwassermessstellennetz der WGA Kirchohsen ist insbesondere in Bezug auf eine Überwachung der Grundwasserqualität im Abstrom zu den geplanten WEA-Standorte 01, 02, 06 und 07 nicht ausreichend.
7. Bei den Bauarbeiten im Trinkwassergewinnungsgebiet sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Deckschichten sind unverzüglich wiederherzustellen. Zur Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist bindiger und unbelasteter Boden zu verwenden.
8. Die neu einzurichtende und erforderliche Infrastruktur (Zuwegung, Leitungstrassen etc.) ist auf kurzem Weg aus dem Trinkwassergewinnungsgebiet herauszuführen. Dabei sind die Verkehrswege und Trassen so zu wählen, dass es zu einer möglichst geringen Gefährdung der Wasserversorgungsanlagen kommt. Insbesondere die Kabelkanäle sind, bis auf die Einsandung, mit bindigem Boden zu verfüllen, um aus hydraulischer Sicht neue, bevorzugte Wegsamkeiten zu unterbinden. Sowohl die Zuwegungen als auch die Kabeltrassen sollten zudem bevorzugt hangparallel, entlang von Höhenlinien verlegt werden.
9. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne des Maschinenhauses ist die betroffene WEA bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen.

10. Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone V der staatlich anerkannten Heilquellen der Stadt Bad Pyrmont. Der Quellenschutz und damit verbunden die Festsetzungen der Heilquellenschutzgebietsverordnung vom 23.06.1967 sind zu beachten.

II.3 Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen – insbesondere...

- **Formantrag** auf Genehmigung des Vorhabens nach dem BImSchG vom 25.04.2016 u.a. mit Lageplänen mit Zuwegungen u. Kranstellflächen, Beschreibung der Anlagen und deren Betrieb
- Schallimmissionsprognose der DNV-GL, vom 03.05.2016
- Schattenwurfprognose der DNV-GL vom 09.05.2016
- **Bauvorlagen** u. Unterlagen zum Brandschutz inkl. Gutachtlicher Stellungnahme zur Turbulenzbelastung F2E-2015-TGD-120 der F2E, Rev. 0 vom 07.07.2016 mit Einarbeitung der standortspezifischen Betriebslastrechnung.
- Prüfberichte des TÜV Süd für
 - Stahlrohrturm V-136-3.45MW, NH 149m, Prüfnr.: 2494662-1-d, Rev. 1 vom 04.04.2016
 - Flachgründung mit Auftrieb D 29m, Prüfnr.: 2494662-2-d, Rev. 1 vom 04.04.2016
 - Flachgründung ohne Auftrieb D 24m, Prüfnr.: 2494662-3-d, Rev. 1 vom 04.04.2016
- Hydrogeologisches Gutachten zum Planstand des Windparks Grohnde für die Errichtung von 8 Windenergieanlage vom 15.07.2016 von CONSULAQUA - GEOINFOMETRIC
- Bankbürgschaft für den Rückbau der Anlagen (s. Ziff. II.2.2.2)
- Fachgutachterliches Maßnahmenkonzept vom 23.11.2016 zu den Vermeidungsmaßnahmen für den WEA-empfindlichen Rotmilan und der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der geplanten Errichtung und Betrieb von acht WEA bei Grohnde gemäß der UVS vom Mai 2016 und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom April 2016

II.4 Beteiligte Träger öffentlicher Belange

<input checked="" type="checkbox"/>	Gemeinde Emmerthal	Berliner Straße 15	31860	Emmerthal
<input checked="" type="checkbox"/>	Landkreis Hameln-Pyrmont Regionalplanung	Süntelstraße 9	31785	Hameln
<input checked="" type="checkbox"/>	Landkreis Hameln-Pyrmont Bauaufsichtsbehörde	Süntelstraße 9	31785	Hameln
<input checked="" type="checkbox"/>	Landkreis Hameln- Pyrmont Wasserbehörde	Süntelstraße 9	31785	Hameln
<input checked="" type="checkbox"/>	Landkreis Hameln- Pyrmont Immissionsschutzbehörde, Bodenschutz- behörde, Abfallbehörde	Süntelstraße 9	31785	Hameln
<input checked="" type="checkbox"/>	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Straßenbauamt -	Roseplatz 5	31787	Hameln
<input checked="" type="checkbox"/>	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	Fontainengraben 200	53123	Bonn

	und Dienstleistungen der Bundeswehr - Abt. I 3)			
<input checked="" type="checkbox"/>	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftaufsicht -	Sophienstraße 5	38304	Wolfenbüttel
<input checked="" type="checkbox"/>	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DFS-Campus 10	63225	Langen
<input checked="" type="checkbox"/>	Landkreis Hameln- Pyrmont Naturschutzbehörde	Süntelstraße 9	31785	Hameln
<input checked="" type="checkbox"/>	Nds. Landesforsten Forstamt Oldendorf	Südstraße 13	31840	Hess. Oldendorf
<input checked="" type="checkbox"/>	Naturschutzbund Deutschland (NABU) LV Niedersachsen	Alleestraße 36	30167	Hannover
<input checked="" type="checkbox"/>	Naturschutzbund Emmerthal e.V. Herr Oliver Gockel	Gellerser Straße 21	31860	Emmerthal
<input checked="" type="checkbox"/>	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreisgruppe Hameln-Pyrmont	Steinweg 8	31863	Coppenbrügge
<input checked="" type="checkbox"/>	Naturschutzverband Niedersachsen	Alleestraße 1	30167	Hannover
<input checked="" type="checkbox"/>	BUND LV Niedersachsen	Goebenstraße 3 a	30161	Hannover
<input checked="" type="checkbox"/>	BUND Kreisgruppe Hameln-Pyrmont	Berliner Platz 4	31785	Hameln
<input checked="" type="checkbox"/>	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz	Goebenstraße 3a	30161	Hannover
<input checked="" type="checkbox"/>	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	An der Scharlake 39	31135	Hildesheim
<input checked="" type="checkbox"/>	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	Bahnhofplatz 2-4 31134 Hildesheim	31134	Hildesheim
<input checked="" type="checkbox"/>	Landwirtschaftskammer Nds. Standort Hannover	Wunstorfer Landstraße 11	30453	Hannover
<input checked="" type="checkbox"/>	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Niedersachsen	Prinzenstraße 17	30171	Hannover
<input checked="" type="checkbox"/>	Landesjägerschaft Niedersachsen	Schopenhauer Straße 21	30625	Hannover
<input checked="" type="checkbox"/>	Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie	Stilleweg 2	30655	Hannover
<input checked="" type="checkbox"/>	Landvolk Niedersachsen	Klütstraße 10	31787	Hameln
<input checked="" type="checkbox"/>	TenneT TSO GmbH	Eisenbahnlängsweg 2 A	31275	Lehrte
<input checked="" type="checkbox"/>	E.ON-Netz GmbH - RegDir Nord -	Eisenbahnlängsweg 2 A	31275	Lehrte
<input checked="" type="checkbox"/>	E.ON Westfalen Weser AG Netzzugangsmanagement	Tegelweg 25	33102	Paderborn
<input checked="" type="checkbox"/>	E.ON Avacon AG	Bahnhofstraße 11	30989	Gehrden
<input checked="" type="checkbox"/>	GWS Stadtwerke Hameln GmbH	Hafenstraße 14	31785	Hameln
<input checked="" type="checkbox"/>	Transpower Stromübertragungs gmbh	Vor dem Nordwald 14	31275	Lehrte
<input checked="" type="checkbox"/>	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5	45141	Essen
<input checked="" type="checkbox"/>	Gascade Gastransport GmbH Abteilung GNL	Kölnische Straße 108-112	34119	Kassel
<input checked="" type="checkbox"/>	Deutsche Breitbanddienste	Tullastraße 4	69126	Heidelberg
<input checked="" type="checkbox"/>	Zentrale Polizeidirektion Hannover PG Digitalfunk Niedersachsen	Tannenbergallee 11	30163	Hannover
<input checked="" type="checkbox"/>	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Nord - PTI 21 Neue-Land-Straße 6	30625	Hannover
<input checked="" type="checkbox"/>	Ericsson Services GmbH - CHG	Prinzenallee 21	40549	Düsseldorf
<input checked="" type="checkbox"/>	E-Plus Mobilfunk GmbH – GS Nord	Kriegerstraße 1 d	30161	Hannover
<input checked="" type="checkbox"/>	Telefonica Germany –	Georg-Brauchle-Ring 23-25	80992	München
<input checked="" type="checkbox"/>	Vodafone D2 GmbH – Abt. DNA	Am Seestern 1	40547	Düsseldorf
<input checked="" type="checkbox"/>	GKKW Grohnde GmbH	Postfach 1230	31860	Emmerthal
<input checked="" type="checkbox"/>	DB Services Immobilien GmbH	Kurt-Schumacher-Str. 7	30159	Hannover
<input checked="" type="checkbox"/>	Bundesnetzagentur, Referat 226-10,	Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin
<input checked="" type="checkbox"/>	Osthannoversche Eisenbahnen, Infrastrukturabteilung	Biermannstraße 33	29221	Celle
<input checked="" type="checkbox"/>	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt	Goslarsche Str. 3	31134	Hildesheim
<input checked="" type="checkbox"/>	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	Constantinstr. 40	30177	Hannover

II.5

Rechtsgrundlagen

- §§ 4 - 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m.
- § 19 BImSchG (*vereinfachtes Verfahren*) - § 13 BImSchG
- § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) i.V.m.
Ziff. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV
- §§ 1 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)
- § 12 BImSchG (*Nebenbestimmungen*)
- § 1 und Anl. 1.8 Ziff. 8.1 der Nds. Zuständigkeitsverordnung
Umwelt und Arbeitsschutz (NZustVO UmwAS)

(* in der zurzeit jeweils gültigen Fassung)

II.6

Begründung

Die Firma *Ebert Erneuerbare Energien Projekt GmbH & Co. KG*, hat am 25.04.2016 einen Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA im Außenbereich der Gemeinde Emmerthal gestellt.

Es handelt sich dabei um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und ist hiernach dem Grunde nach genehmigungsfähig.

Da es sich bei den vorgesehenen WEA um Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m handelt, ergibt sich die Genehmigungspflicht für das Vorhaben aus den §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. VO zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Aufgrund der Beantragung der Errichtung und des Betriebs von acht Windenergieanlagen war durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gemäß der Anlage 1 „UVP-pflichtigen Vorhaben“ zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm von 6 bis weniger als 20 Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Satz 1 UVPG durchzuführen. Die damit erforderlich gewesene Einschätzung der Genehmigungsbehörde ergab aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien, dass durch das Vorhaben evtl. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind. Folglich war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen war. Im Zuge dessen erfolgte eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 08. August 2016

bis einschließlich 08. September 2016. Innerhalb der mit dem 23. September 2016 abgeschlossenen Einwendungsfrist gingen insgesamt einundfünfzig Einwendungen von Bürgern und der Bürgerinitiative „Keine Windkraft im Emmerthal“ gegen das Vorhaben ein. Diese wurden in einem Erörterungstermin am 10. November 2016 öffentlich behandelt.

Es war festzustellen, dass durch das Vorhaben zwar Schutzgüter i.S.d. UVPG beeinträchtigt werden, die Beeinträchtigungen aber nicht dergestalt sind, dass sie einer Genehmigung des Vorhabens, wenn Errichtung und Betrieb entsprechend diesem Genehmigungsbescheid erfolgen, entgegenstehen. Es ist demnach davon auszugehen, dass u.a. durch die Festsetzung der o.g. Nebenbestimmungen und Hinweise gewährleistet ist, dass von den Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des BImSchG und des UVPG ausgehen.

Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV ist die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung in die Begründung dieser Genehmigung aufzunehmen:

„Antrag nach § 4 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 8 Windenergieanlagen in Emmerthal, Gemarkungen Grohnde und Kirchohsen

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Ebert Erneuerbare Energien Projekt GmbH & Co. KG, Feldbergstraße 6 A, 38162 Cremlingen (Antragstellerin), hat beim Landkreis Hameln-Pyrmont als zuständige Untere Immissionsschutzbehörde einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 136 gemäß § 4 i.V.m. § 10 BImSchG gestellt. Die WEA haben eine Nabenhöhe von 149 m und einen Rotordurchmesser von 136 m, bei 3,45 MW. Sie sollen an den folgenden Standorten in 31860 Emmerthal errichtet werden:

lfd. Nr. ASt	meine lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück[e]
1	22	Kirchohsen	4	2/1, 55/1
2	23	Kirchohsen	4	26,27,11/1,14/3, 9
3	24	Kirchohsen	4	34, 33
4	25	Grohnde	1, 8	(1): 35/11, 35/9,(8): 1/1, 10/8, 10/9
5	26	Grohnde	1	34, 35/6, 33, 32, 31, 30
6	27	Grohnde	1	4, 1/1, 3/1, 3/2, 5/1
7	28	Grohnde	2, 1	(2): 8/2, 7,(1): 7
8	29	Grohnde	2	8/2, 3/11, 27/10,

Gemäß der laufenden Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei der Errichtung und dem Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist sodann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass sich das Vorhaben erheblich nachteilig auf die Umwelt auswirken kann; betroffen sind hier zumindest die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Landschaft. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des BImSchG, der 9. BImSchV und den dazu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften durchzuführen.

Gemäß § 1 a der 9. BImSchV umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf

- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden
- Wasser
- Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Genehmigungsbehörde hat bei UVP-pflichtigen Anlagen nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die o.g. Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert, oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten. Nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde nach Erstellung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkung des Vorhabens auf die o.g. Schutzgüter. Die zusammenfassende Darstellung und auch die Bewertung sind gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV in die Begründung des Genehmigungsbescheides aufzunehmen.

Zur besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit wurden im vorliegenden Fall die zusammenfassende Darstellung sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen in einem Dokument erstellt. So werden zunächst die Auswirkungen auf ein betreffendes Schutzgut dargestellt und direkt im Anschluss bewertet, bevor das nächste Schutzgut betrachtet wird.

2. Grundlagen zur Bewertung der Umweltverträglichkeit

Gemäß § 4 e der 9. BImSchV hat der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der Genehmigungsbehörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Der Untersuchungsrahmen sowie die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen wurden im Rahmen eines sogenannten Scoping-Termins nach § 2 a Abs. 1 der 9. BImSchV und § 5 UVPG festgelegt, der am 30. November 2015 in Hameln durchgeführt wurde.

Es wurden die in Ziff. III vorgebrachten Antragsunterlagen eingereicht, welche auch Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung waren. Ergänzend dazu wurden neben den eigenen Ermittlungen der Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung herangezogen.

3. Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

3.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

3.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf den Menschen

Schallimmissionen

Von den Windenergieanlagen gehen Schallimmissionen in Form von mechanischen und aerodynamischen Geräuschen während des Betriebs auf die umliegende Wohnbebauung aus. Es wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, die ergibt, dass die gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlaubten Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Für die Schallimmissionsprognose wurde ein Sicherheitszuschlag von 2,5 dB(A) hinzugerechnet, weil die WEA bisher noch nicht vermessen sind. Gefordert sind nach der Rechtsprechung und dem Nds. Windenergieerlass 2,0 dB(A) wenn die Anlagen noch nicht vermessen sind. Auch mit diesem Zuschlag werden die zulässigen Werte für die angrenzenden Wohngebiete nach der Prognose eingehalten.

Infraschall

Nach heutigem wissenschaftlich gesichertem Stand gehen von dem unhörbaren Infraschall keine Gesundheitsbeeinträchtigungen aus. Die Infraschallimmissionen von WEA liegen unter-

halb der Wahrnehmungsschwelle. Diese Auffassung wird von mehreren Obergerichten (u.a. OVG Lüneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.2007) bestätigt.

Impuls- und Tonhaltigkeit

Sofern von den WEA eine Ton- bzw. Impulshaltigkeit ausgeht, wird der Betreiber der WEA aufgefordert diese Ton- bzw. Impulshaltigkeit zu beseitigen. Anderenfalls entsprechen die WEA dann nicht dem Stand der Technik und wären nicht genehmigungsfähig.

Schattenwurf

Es wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. Der Schattenwurf der Rotoren ist vor allem abhängig vom Stand und der Intensität der Sonne. Die empfohlenen Richtwerte werden laut Gutachten überschritten.

Deshalb ist die Installation einer Abschaltvorrichtung erforderlich, welche anhand der Messung der relevanten meteorologischen Größen eine Überschreitung der Grenzwerte tatsächlicher Beschattungsdauer verhindern kann.

Lichtimmissionen

Die Lichtimmissionen stören möglicherweise das Gesamtbild des unter Denkmalschutz stehenden Schloss Hämelschenburg. Es werden allerdings keine beleuchteten Rotorblätter verbaut. Außerdem wird der sogenannte Disco-Effekt als Belästigung empfunden. Durch die Verwendung spezieller Farbanstriche der Rotorblätter wird dieser Effekt, der durch wechselnde Lichtreflektion an den Rotorblättern entsteht, vermieden. Wegen einer möglichen Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Schlosses Hämelschenburg wird auf die Bedingung unter Nr. II.2.2.2 Nr. 1 verwiesen.

Die negativen Auswirkungen auf die Ortschaften Grohnde und Kirchhosen werden vermindert, indem die Beleuchtung so angelegt ist, dass die Abstrahlung nach unten minimiert wird. Je höher die Nachtbefeuerng im Verhältnis zum Immissionspunkt liegt, desto geringer ist die wahrnehmbare Lichtintensität. Darüber hinaus wird ein Sichtweitenmessgerät eingebaut, welches durch Lichtstärkereduzierung bei guter Sicht den optischen Einfluss auf die Umgebung minimiert. Zudem wird die Synchronisierung der Anlagen gefordert.

Eiswurf, Brandschutz, Havarien

Abhängig von den Vereisungsbedingungen kann es auf dem Rotorblatt einer WEA zu starken Vereisungen kommen, in deren Folge eine Gefahr durch sich lösende Eisstücke besteht. Nach Auskunft des Betreibers wird bei den WEA für die Eiserkennung das System „Blade Control“ eingesetzt. Dieses Modul schaltet die Anlagen bei Eisansatz automatisch ab. Dieses System bietet nach Ansicht verschiedener Obergerichte (z. B. OVG Lüneburg 12 ME 38/07 vom 17.09.2007) ausreichenden Gefahrenschutz. Spaziergänge in unmittelbarer Nähe der WEA geben keinen Schutzanspruch gegen Gefahren und entsprechen nach Ansicht der Verwaltungsgerichte Magdeburg und Saarlouis dem allgemeinen Lebensrisiko, weil die Gefahr gering ist.

Ebenfalls wurde das Risiko für das außerhalb der Vorrangfläche befindliche Umspannwerk durch Eiswurf, Rotorblattbruch oder Turmversagen als gering eingestuft und damit – auch nach der Stellungnahme des Betreibers des Umspannwerks – als vernachlässigbar bezeichnet.

Ein Brandschutzkonzept wurde durch die Antragstellerin vorgelegt und wird mit den örtlichen Feuerwehren erörtert.

Optisch bedrängende Wirkung

Windenergieanlagen können eine optisch bedrängende Wirkung hervorrufen.

Als Kriterien für eine möglicherweise bedrängende Wirkung wird die 2- bis 3-fache Anlagenhöhe genannt. Danach sei bei Abständen von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe generell von einer bedrängenden Wirkung auszugehen. Der Abstand der WEA zu nächsten Wohnbebauung beträgt im vorliegenden Fall mindestens 1.000 m.

Bei einer Gesamthöhe der Anlagen von 217 m beträgt die dreifache Höhe der Anlagen 651 m. Das bedeutet, dass noch ein ausreichend großer Sicherheitsabstand zur Wohnbebauung besteht. Aufgrund der Topografie des Geländes wird die erdrückende Wirkung der Anlagen durch den bewaldeten Hintergrund des Scharfenberges weiter gemildert. Im Übrigen besteht nach Auffassung der Gerichte kein Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.

3.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Menschen

Bei den vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen wurden Vorbelastungen berücksichtigt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der rechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Eine wichtige Wechselwirkung ist die Auswirkung auf die Erholungsfunktion der Landschaft. Diese wird zusammen mit der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorgenommen. Der Mensch ist außerdem als integrativer Bestandteil aller in der Bewertung beschriebenen Schutzgüter zu sehen.

Die Auswirkungen auf den Menschen werden zunächst als erheblich negativ eingestuft. Durch das Einhalten der in der Genehmigung aufgeführten Bedingungen und Auflagen lassen sich diese Beeinträchtigungen auf ein Maß reduzieren, das den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. In diesem Fall bleiben keine oder nur geringe Umweltauswirkungen zurück.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgut Tiere

Mit Stellungnahme vom 12.10.2016 hat die Untere Naturschutzbehörde vorsorglich gegen die geplante Errichtung von 8 WEA im Windpark Grohnde, Konzentrationsfläche B, Bedenken erhoben.

Diese begründeten sich aus der Tatsache heraus, dass in den angrenzenden Waldrändern / Wandbeständen eine Reihe von Horsten festgestellt sowie der von Waldflächen umgebende freie Raum durch schlaggefährdete Vogel- und Fledermausarten genutzt werden. Insbesondere geben die Standorte der WEA 1 und 2 den Raum querenden oder aus dem Wald ausfliegenden bzw. Nahrung suchenden Tieren wenig ungefährdeten Luftraum, so dass ein erhebliches Gefährdungspotential befürchtet wird.

Mit Vorliegen des geforderten Maßnahmen- und Ablenkungskonzeptes vom 23.11.2016, hier per Post eingegangen am 24.11.2016, wird von hieraus an Stelle der Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung die Möglichkeit gesehen, durch spezielle Vermeidungs- und Ablenkungsmaßnahmen für die schlaggefährdeten Fledermaus- und Vogelarten das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuwenden. Deshalb können die bestehenden Bedenken zurückgestellt werden. Darüber hinaus sind in Umsetzung des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“, Anlage 2 (Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 212 ff.) gem. Kap. 7.2 folgende temporären Betriebszeitenbeschränkungen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos festzusetzen:

Zugvögel (Kraniche)

Die acht WEA sind während der Hauptzugzeit im Frühjahr vom 20.02. bis zum 20.03. jeden Jahres unter bestimmten Bedingungen temporär abzuschalten. Die WEA sind ab dem 3. Tag des Massenabflugs vom Lac du Der-Chantecoq in Frankreich über die nächsten drei bis fünf Tage zwischen der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung und der abendlichen bürgerlichen Dämmerung abzuschalten. Der angegebene Zeitraum dient als Richtwert. Die realen Abschaltzeiten richten sich nach dem tatsächlichen Eintreffen größerer Zuggruppen, wenn eine der folgenden Bedingungen für schlechte Witterungsverhältnisse erfüllt wird:

- Wind aus Nord bis Ost
- Nebel, Schneefall bzw. schlechte Sicht (Sichtweite unter 200 m)

Die Überwachung der Witterungsverhältnisse hat durch die ökologische Betriebsbegleitung entweder über eine Webcam in Gondelhöhe und über die Messung der Windverhältnisse an den WEA oder alternativ über die Wettervorhersage für Emmerthal zu erfolgen. Die Überwachung der Zugbewegungen der Kraniche ist durch Abfrage der einschlägigen Informationsseiten im Internet durchzuführen.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ist umgehend über temporäre Abschaltungen zu unterrichten. Die dazugehörigen Zug- und Wetterdaten sowie die Betriebsdaten sind zu protokollieren und der UNB zur Verfügung zu stellen.

Rotmilan

Die acht WEA sind ab Beginn bodenwendender Bearbeitungen und Erntearbeiten in einem 100 m-Umkreis um den Mastfuß für drei Tage zwischen dem 1. März und 15. August im Zeitraum zwischen der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung und der abendlichen bürgerlichen Dämmerung abzuschalten.

Die im Maßnahmenkonzept auf den Seiten 2+3 beschriebenen, zusätzlich zu bildenden Abschaltgruppen sind gemäß Beschreibung und Kartendarstellung zwingend umzusetzen.

Als weitere zusätzliche Abschaltgruppe sind die Korridore der WEA 1 und 2 mit aufzunehmen, da die Zuflugmöglichkeiten wegen der Enge und der Nähe zum Wald nur begrenzt möglich sind:

- Bei der temporären Abschaltung der WEA 01 wird zudem die WEA 02 abgeschaltet.
- Bei der temporären Abschaltung der WEA 02 wird zudem die WEA 01 abgeschaltet.

Die Mastfußbereiche einschließlich der Kranstellflächen sind an allen acht WEA-Standorten so zu gestalten, dass diese für den Nahrung suchenden Rotmilan möglichst unattraktiv sind:

- Primär ist eine früh hochwachsende Gras-Ruderalflur vorzusehen, welche jährlich einmalig ab Oktober gemäht werden kann.
- Alternativ ist eine Schotterschicht aufzutragen, welche das Aufkommen von Vegetation verhindert.

Die Entwicklung von Brachflächen ist nicht zugelassen.

Darüber hinaus sind in Umsetzung des Leitfadens gem. Kap. 7.3 folgende Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen festzusetzen:

Es ist ein artspezifisches bzw. artgruppenspezifisches Abschaltscenario im Zeitraum vom 15.07. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei definierten Witterungsverhältnissen (Temperaturen über 10°C, Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und kein Regen) an den acht WEA gemäß Artenschutzleitfaden (Pkt. 7.3 a)) und den vorliegenden Informationen zur konkreten räumlichen Situation vorzusehen. Das Abschaltscenario kann dann im laufenden Betrieb durch das begleitende Gondel-Monitoring (siehe Kapitel 4 des Maßnahmenkonzeptes) einzelfallbezogen im Sinne des Artenschutzleitfadens nach Zustimmung der UNB optimiert werden.

Gondelmonitoring

Es ist ein mind. zweijähriges Gondelmonitoring an den WEA Nr. 1, 2, 4 und 6 nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) gemäß Artenschutzleitfaden (Pkt. 8) durchzuführen, welches mit Inbetriebnahme der WEA zu beginnen ist. Dabei sind vom 1. April bis 30. November die Fledermausaktivitäten, insbesondere auch zur Erfassung der Zugdaten sowie der späten Aktivitäten der Zweifarbfledermaus, aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Ergebnisse sind der UNB vorzulegen und auszuhändigen.

Sonstiger Artenschutz – Bauzeitenregelungen

Zum Schutz von Bodenbrütern, insbesondere der Feldlerche, sind für die Errichtung der WEA folgende Bauzeitenregelungen vorzusehen:

- Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes mit den Ablenkungsflächen sowie die CEF-Maßnahmen für die Ablenkung der Bodenbrüter sind mit Baubeginn der ersten WEA einzurichten.
- Zur Umsetzung der Bauzeitenregelungen, zur Regelung der Abschaltalgorithmen sowie zur Durchführung des Maßnahmen- und Ablenkungskonzeptes ist eine ökologische Bau- und Betriebsbegleitung einzurichten und für die Betriebszeit der WEA vorzuhalten.

Darüber hinaus muss für alle Maßnahmen festgesetzt werden, dass diese für die gesamte Standzeit der WEA funktionsfähig sein müssen.

Zur Vermeidung einer baubedingter Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere (u.a. Feldlerche) sind die Bodenarbeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundaments, etc.) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten vorzunehmen. Gegebenenfalls ist, wenn die Baufeldräumung in die Brut- und Aufzuchtzeiten fällt, die zu bearbeitende Fläche vorab für die Tiere unattraktiv herzurichten (z.B. frühzeitiges Häckseln oder Grubbern und Vornahme einer Vergämung mit Flatterband). Eine Ausnahme ist ferner möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Bereichen unmittelbar vor Beginn der Errichtung der WEA keine Bodenbrüter dokumentiert sind.

FFH-Verträglichkeit

Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit liegt den Unterlagen nicht bei und ist nachzureichen.

Schutzgut Tiere

• Brutvögel / Avifauna (Bauzeitenregelung)

Da sich die Bautätigkeiten auf den Bereich der Infrastrukturen und der Anlagenstandorte beschränken, ist keine flächendeckende Beeinträchtigung zu erwarten. Die baubedingten Beeinträchtigungen während der Brutperiode können durch eine Bauzeitenbeschränkung oder durch einen Baubeginn vor der Brutzeit auf ein Minimum reduziert werden. Zur Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere, insbesondere von Feldlerchen, sind daher die Bodenarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Betonfundaments etc.) außerhalb des Zeitraums 1. März bis 31. August (Brut- und Aufzuchtzeit der mitteleuropäischen Vogelarten) vorzunehmen.

Ausnahmsweise ist eine Baufeldräumung auch während der Brut- u. Aufzuchtzeiten zulässig unter der Voraussetzung, dass zeitnah vorab eine Kontrolle durch eine qualifizierte Fachkraft

erfolgt und der Nachweis erbracht wurde, dass auf der von der Baufelddräumung betroffenen Fläche einschließlich der Umgebung in einem Abstand von 100 m zu allen Seiten dieser Fläche keine Brutvögel in ihrem Brutgeschäft und ggf. der Aufzucht der Jungen betroffen sind. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und als Nachweis der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Es bleiben keine oder nur geringe Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere – Brutvögel zurück.

• **Rotmilan**

Zum Schutz des Rotmilans als kollisionsgefährdete Vogelart ist eine kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung (Abschaltung) der WEA über drei Tage (tagsüber, d.h. zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang) ab Beginn bei bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten bzw. Mahd von Flächen in einem Umkreis mit Abstand 100 m zum Mastfuß in der Zeit vom 15.03. bis einschließlich 15.07. d.J. vorzusehen. Die Wirksamkeit dieser temporären Betriebszeitenbeschränkungen ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen.

Als Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahme für den Rotmilan ist darüber hinaus eine Gesamtfläche von mindestens 25 ha (eine oder mehrere Ackerflächen) mit niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern zu bestellen und in Parzellen so zu bewirtschaften, dass dem Rotmilan ein attraktives Nahrungshabitat zur Verfügung steht.

• **Fledermäuse**

Nach dem Individuenschutz durch die Tötungs- und Verletzungsverbote des § 44 BNatSchG wäre es nicht haltbar, Kollisionen an WEA aus einer artspezifischen Häufigkeit und Verbreitung als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos anzusehen. Für den gesamten Windpark sind deshalb die Abschaltzeiten zum Fledermausschutz i.S. Nr. 7.3 des Leitfadens Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Zeitraum 1. Juli bis 30. November in Nächten (d.h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit Windgeschwindigkeiten unter 6m/sec in Gondelhöhe, Temperaturen > 10° C. und keinem Regen vorzusehen (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Demzufolge sind die Abschaltzeiten – bis zur Klärung des genauen anlagen-spezifischen Risikos durch das Gondelmonitoring – umfangreicher vorzusehen. Durch die Abschaltzeiten und das Gondelmonitoring können die erheblich negativen Auswirkungen des Windparks auf die Fledermausfauna reduziert und beobachtet werden, sodass nach einem zweijährigen Gondelmonitoring evtl. eine Anpassung der Abschaltzeiten erfolgen wird.

Pflanzen / Biotop und Boden

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens bestehen in Bezug auf den Boden und die Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelung. Hiervon sind vorwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen betroffen. Über die A- und E-Maßnahmen sollen die Beeinträchtigungen i. S. d. Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

Demnach verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen / Biotop und Boden.

Fauna

Artenschutzrechtlich relevante Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können unter Berücksichtigung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Insgesamt sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Fauna daher nicht zu erwarten.

3.3 Schutzgut Boden

3.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf den Boden

Das geplante Vorhaben befindet sich regionalgeologisch im Übergangsbereich von der Weser-Niederung im Osten zur Ottensteiner Hochebene im Südwesten bis Westen. Kennzeichnend für die Untergrundverhältnisse ist das Auftreten von Gesteinen des Mittleren und Unteren Keupers (Ton- und Mergel- bis Kalksteine), deren Lockergesteinsbedeckung sich zum einen aus deren Verwitterungshorizont aus Tonen und Mergel sowie zum anderen aus den unterschiedlich positionierten Terrassenablagerungen der Weser sowie Hangschutt- und Hanglehmbildungen an den Flanken der Hochebene zusammensetzen. Im Plangebiet ist zudem eine nahezu flächendeckende Bedeckung aus Lößlehm vorhanden.

Aus der Schutzbedürftigkeit der Böden und der Tatsache, dass die Böden durch die Baumaßnahme erheblich beeinträchtigt werden, wird bei der Errichtung der Windenergieanlagen eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich sein, um die Eingriffe auf den Boden zu minimieren und die Schutzwürdigkeit der angetroffenen Böden entsprechend zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Fundamente, der Kranstellflächen und der Zuwegung ist für den Aufbau der Flächen kein RC-Material zu verwenden, sondern nur unbelastetes Mineralgemisch, Kies oder Splitt in der entsprechenden Körnungslinie.

3.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Boden

Durch die Schotterbauweise eines Teils der Infrastrukturen kann die Beeinträchtigung wirksam minimiert werden, da der Boden noch einen Teil seiner Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen kann. Für den Verlust der Funktion von Bodenfläche für den Naturhaushalt wurden Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erarbeitet, die den qualitativen und quantitativen Ansprüchen an eine adäquate Kompensation gerecht werden. Darüber hinaus wird eine Bodenkundliche Baubegleitung gefordert, die die Minimierung der Eingriffe in den Boden und Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Böden sicherstellt.

Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl die Errichtung der Anlagen als auch die Zuwegung betreffen, sind außerdem die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gemäß §

12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbesondere Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten.

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Wasser

Der Planungsraum liegt zwar außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten aber in dem Wassergewinnungsgebiet Kirchhosen. Aus diesem Grund wurden in Absprache mit dem örtlichen Wasserversorger (Gemeindewerke Emmerthal), dem Hydrogeologen und der Unteren Wasserbehörde umfangreiche Auflagen für die Errichtung und Betrieb des Windparks erarbeitet. Die zusätzlich geforderten Messstellen dienen dem Erhalt der Grundwasserqualität und dem Schutz der angrenzenden Brunnen. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit ist eine ausreichende Vorlaufzeit zum Ergreifen von Maßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen gegeben.

3.4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Wasser

Oberflächengewässer sind nur punktuell oder in kurzen Abschnitten durch Grabenverlegung, -verrohrungen betroffen. Die Herstellung von dauerhaften oder temporären Verrohrungen der Straßenseitengräben ist wasserrechtlich genehmigt und Bestandteil dieses Bescheides.

Durch die Wahl einer wasserdurchlässigen Bauweise unter Verwendung von Schotter werden die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung minimiert. Ein ordnungsgemäßer Bau- und Wartungsbetrieb mit dem Stand der Technik entsprechenden Maschinen und Geräten und dem umsichtigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollten Gewässerverunreinigungen durch Havarien vermeiden. Im Falle eines Schadensfalls mit Freisetzung wassergefährdender Stoffe wären unverzüglich die Untere Wasserbehörde, die Gemeindewerke, der Hydrogeologe sowie die Feuerwehr zu benachrichtigen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die wasserrechtlichen Festsetzungen und die in der Betriebsbeschreibung aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

3.5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf Luft und Klima

Außer dem landwirtschaftlichen Verkehr und den aus der landwirtschaftlichen Produktion resultierenden emittierten Stoffen gibt es keine anderen Quellen für Luftschadstoffe. Das Klima weist gegenüber den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen keine besondere Empfindlichkeit auf. Aufgrund der Windgeschwindigkeiten und der Offenheit der ebenen Landschaft ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch die erhöhten Schadstoffemissionen erfolgt.

3.5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf Luft und Klima

Aufgrund der Kleinräumigkeit der geplanten Versiegelungsflächen werden negative Auswirkungen auf das Klima nicht messbar sein.

3.6 Schutzgut Landschaft

3.6.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Landschaft

Da die Eingriffe in das Landschaftsbild nicht kompensierbar sind, ist vom Antragsteller ein Ersatzgeld zu zahlen. Dieses Ersatzgeld wird zweckgebunden für Naturschutzmaßnahmen im Landkreis Hameln-Pyrmont verwendet.

3.6.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Landschaft

Die von Windenergieanlagen verursachten Eingriffe in das Landschaftsbild sind nicht kompensierbar.

3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.7.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Durch die Höhe der geplanten WEA kann es sein, dass die WEA 01, 02 und 03 das denkmalgeschützte Ensemble des Schlosses Hämelschenburg beeinträchtigen. Sollten die Maschinenhäuser über den Scharfenberg vom Schlosshof sichtbar sein, ist eine Beeinträchtigung aus denkmalschutzrechtlichen Gründen gegeben. Wenn darüber hinaus noch die Befeeuerung der Anlagen sichtbar sein sollte, müssen die Anlagen mit einer bedarfsgerechten Befeeuerung ausgerüstet werden.

3.7.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Solange nur die Rotorblätter der WEA 01, 02 und 03 über den Scharfenberg zu sehen sind, kann eine wesentliche Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Ensembles Schloss Hämelschenburg nicht angenommen werden. Wenn darüber hinaus andere Teile der WEA sichtbar sind, müssen entsprechende Maßnahmen der Anlagenbetreiber getroffen werden, damit die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist.

3.8 Eingriff in Wechselwirkungen

Alle Erfassungen leiden unter dem methodischen Schwachpunkt, dass sie nur einen oder wenige Jahresperioden abbilden. Damit kann zwar der entsprechende Zustand von Natur und Landschaft für den erfassten Zeitraum beschrieben werden. Dies führt aber nicht unbedingt zu sachgerechten Prognosen über die Situation in den nächsten Jahren. Hinzu kommt, dass weder zur fachlichen Beurteilung noch zur rechtlichen Bewertung allgemein anerkannte Kriterien

und Maßstäbe vorliegen oder wenn doch welche ableitbar sind, diese nicht angewendet werden.

4. Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die vorstehende Bewertung der einzelnen Schutzgüter zeigt, dass für fast alle Schutzgüter Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die im Sinne des geltenden Rechts auszugleichen bzw. zu ersetzen sind. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der obigen Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits angesprochen worden. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen und vor dem Hintergrund der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als vereinbar mit den Belangen des Immissions-, Natur-, Gewässer-, Denkmal- und Umweltschutzes beurteilt.

Die unter Abschnitt IV des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen wurden gem. § 12 BlmSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 2 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder ergeben sich z.T. aus dem Stand der Technik, die zur Errichtung und zum Betrieb des beantragten Vorhabens anzuwenden sind.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BlmSchG erfüllt sind, ist die Genehmigung gem. § 4 BlmSchG i.V.m. § 19 BlmSchG zu erteilen.

III. Eingeschlossene Entscheidungen gem. § 13 BlmSchG

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BlmSchG folgende andere, im Rahmen des Vorhabens erforderliche, behördliche Entscheidungen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sowie die Festsetzung von Ersatzleistungen und Kostenentscheidungen mit ein:

1.

"Baugenehmigung" gem. Mitteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 15.12.2016 (Nebenbestimmungen hierzu siehe Ziff. II.2.2.2 / II.2.3.3) - kostenpflichtig gem. Nds. BauGO (hierzu siehe Ziff. IV)

2.

Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde vom 16.12.2016.

3.

Wasserrechtliche Genehmigung vom 07.12.2016 durch die Untere Wasserbehörde gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

4.

Denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

- Diese Entscheidungen teilen das rechtliche Schicksal der Genehmigung unter Ziff. II.1

III.2

Festsetzung eines Ersatzgeldes

Da die geplanten WEA erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, welche aufgrund des großräumigen optischen Wirkungsbereichs der Anlagen nicht zu vermeiden oder auszugleichen sind, hat der Verursacher (hier: Antragstellerin) gem. § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Ersatz in Geld zu leisten.

Dieser Ersatz wird in Anwendung der *Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen* des Nds. Landkreistages (NLT) vom Januar 2014 wie folgt festgesetzt: Für

WEA 01 bis 08 **833.721,-- €**

Das Ersatzgeld wird mit Beginn der Errichtung des Mastes einer WEA fällig. Die Zahlung ist vorzunehmen auf eines der auf Seite 1 unten angegebenen Konten des Landkreises Hameln-Pyrmont unter Angabe des o.a. Aktenzeichens mit dem Zusatz „Ersatzgeld“.

III. 3

Wasserrechtliche Genehmigung

Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sollte für die Verrohrung des Gewässers III. Ordnung unter folgenden Auflagen und Hinweisen zusammen mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt werden:

1. Auflagen:

- 1.1 Die Gewässerkreuzung sowie die Verrohrung sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und vom Antragsteller als Eigentümer der Anlagen gemäß §71 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zu unterhalten.
- 1.2 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die vorgesehene 67 m lange Verrohrung auf 6 m Länge zurückzubauen.
- 1.3 Der Abflussquerschnitt des Gewässers darf durch die Verrohrung nicht verkleinert werden.

- 1.4 Der Einlauf und Auslauf der Verrohrung ist mit Wasserbausteinen oder einem Stirnstück zu sichern.
 - 1.5 Während der Bauzeit ist der Wasserabfluss in den Gewässern zu gewährleisten.
 - 1.6 Durch die Baumaßnahmen entstandene Schäden an den Uferböschungen sind auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen. Die Geländeoberflächen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen.
 - 1.7 Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Verunreinigung des Gewässers ausgeschlossen ist.
 - 1.8 Soweit dem Unterhaltungspflichtigen der Gewässer durch die genehmigte Baumaßnahme bei Unterhaltungsarbeiten Mehrkosten entstehen, sind diese gemäß § 113 NWG auf entsprechende Anforderung dem Unterhaltungspflichtigen zu erstatten.
 - 1.10 Die Bauabnahme ist nach Fertigstellung beim Umweltamt des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen.
2. Hinweise:
- 2.1 Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht andere nach dem Gesetz erforderlich werdende Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse etc.
 - 2.2 Eigene Schadensersatzansprüche gegenüber der Genehmigungsbehörde und Schadensersatzansprüche Dritter können aus dieser Genehmigung nicht abgeleitet werden. Für alle Schäden, die nachweislich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, haftet der Antragsteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
 - 2.3 Auf die einschränkenden Bestimmungen der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 15.12.1987 wird besonders verwiesen.

IV. Kostenregelung

Der vorstehende Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung/AllGO) und lfd. Nr. 44.1.2.4 des Kostentarifs zur AllGO, sowie ggf. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung/BauGO). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Antragstellerin hat ihr - im Wesentlichen durch ansonsten drohende erhebliche wirtschaftliche Risiken begründetes - überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides mit ihrem Antrag vom 30.11.2016 hinreichend dargelegt. Aus dem Genehmigungsverfahren, insbesondere aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Zweifel an der Bestandskraft der Genehmigung zur Folge haben könnten. Daher überwiegt das Vollzugsinteresse der Antragstellerin, so dass hiermit die sofortige Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides gem. § 80 Abs. 1, Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 80a Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet wird.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid oder Teile davon können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, einlegen.

Sie können gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover beantragen, dass dieses die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches wiederherstellt und damit die Wirkung der Anordnung der sofortigen Vollziehung außer Kraft setzt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karl Holweg